10 Anlagen zum Prüfungsbericht

- Geprüfter endgültiger Jahresabschluss (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) mit Anlagen
- Vollständigkeitserklärung
- Nachweis Bilanzveränderungen durch die Prüfung
- Sachbericht zur technischen Prüfung

REVISIONSAMT DES ODENWALDKREISES

BERICHT

über die

PRÜFUNG

des

JAHRESABSCHLUSSES

der Stadt

Bad König

zum **31.12.2013**

Inhaltsübersicht

Seite

Abkürzungsverzeichnis 7

1. Rechtliche Grundlagen 8

2. Grundsätzliche Feststellungen 9

2.1 Lage der Kommune 9

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres 9

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen 12

2.2 Unregelmäßigkeiten 14

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung 14

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung 14

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 15

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 19

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 19

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 19

4.1.2 Jahresabschluss 20

4.1.3 Rechenschaftsbericht 21

4.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft 22

4.1.4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan 23

4.1.4.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen 25

4.1.4.3 Verpflichtungsermächtigungen 26

4.1.4.4 Kassenkredite 27

4.1.4.5 Planvergleich 27

4.1.4.6 Übertragbarkeit 28
4.1.4.7 Haushaltsüberschreitungen 28
4.1.4.8 Verfügungsmittel 30
4.1.4.9 Stellenplan 30
4.1.4.10 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr 30
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 31
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 31
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen 31
4.2.3 Änderungen in der Bewertungsgrundlage 31
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 32

5 Schwerpunktprüfungen 33

6. Prüfung der Bilanzpositionen 36

Aktiva

1 Anlagevermögen 36
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 36
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte 36
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse 37
1.2 Sachanlagen 37
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte 37
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken 38
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen 38
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung 39
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 39
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau 40
1.2.7 Technische Prüfung 40
1.3 Finanzanlagen 41
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 41
1.3.3 Beteiligungen 42
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens 42
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) 43

2 Umlaufvermögen 43

2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 43

2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren ... 43

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 44

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und – zuschüssen und Investitionsbeiträgen 49

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen 49

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 50

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen 50

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände 51

2.4 Flüssige Mittel 51

3 Rechnungsabgrenzungsposten 52

4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 52

Passiva

1 Eigenkapital 53

1.1 Netto-Position 53

1.3 Ergebnisverwendung 54

1.3.1 Ergebnisvortrag 54

1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren 54

1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren 54

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 55

1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 55

1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 56

2	**Sonderposten**	56
2.1	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**	56
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	57
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	57
2.1.3	Investitionsbeiträge	58
2.2	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	58
3	**Rückstellungen**	58
3.1	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**	59
3.2	**Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen**	59
3.5	**Sonstige Rückstellungen**	60
4	**Verbindlichkeiten**	60
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**	60
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	61
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	61
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	61
4.3	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung**	62
4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen, Investitionsbeiträgen**	62
4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	62
4.7	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**	63
4.8	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**	63
4.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**	64
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	65

7 Ergebnisrechnung 66

8 Finanzrechnung 81

9 Prüfungsvermerk des Revisionsamtes 84

10 Anlagen zum Prüfbericht 86

Abkürzungsverzeichnis

AiB	Anlagen im Bau
erlKVKR	erläuterter Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
NKRS	Neues kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
ÖPNV	Öffentlicher Personen Nahverkehr
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaften
USt	Umsatzsteuer
VV	Verwaltungsvorschriften
HW	Hinweise

1. Rechtliche Grundlagen

Das Land Hessen hat den Prozess der Einführung eines neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) durch die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 eingeleitet und mit dem Erlass der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 02.04.2006 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung fortgesetzt.

Hierzu wurden im Mai 2008 sowie im November 2009 die Verwaltungsvorschriften (VV) zu allen Vorschriften der GemHVO-Doppik erlassen, welche Richtlinien für die Anwendung und Auslegung der in der GemHVO-Doppik verwendeten Rechtsbegriffe enthalten und das Verständnis der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften erleichtern sollen. Angepasst wurden diese Ausführungen durch die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27.12.2011 und 20.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anlagen) sowie des Rechenschaftsberichtes ergibt sich aus § 112 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Der Jahresabschluss ist nach § 128 HGO vom zuständigen Revisionsamt zu prüfen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht fristgerecht.

Die Kompatibilität der Richtlinien der Stadt Bad König mit den gesetzlichen Bestimmungen wurde überprüft und ergab keine Beanstandungen.

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch das Revisionsamt im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt das Revisionsamt aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnenen Erkenntnisse ab. Die nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

a) Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Rechenschaftsbericht der Kommune enthält nach Auffassung des Revisionsamtes folgende Kernaussagen zum Verlauf des Haushaltsjahres und zur Lage der Kommune:

Im Jahresabschluss 2013 der Stadt Bad König ist ein Gesamtjahresverlust in Höhe von 1.564.177,51 € zu verzeichnen, der sich in einen Verlust im ordentlichen Ergebnis von 1.489.241,96 € sowie einen Verlust im außerordentlichen Ergebnis von 74.935,55 € untergliedert. Im Jahr 2013 konnte der Höchststand der Erträge aus dem Vorjahr nicht komplett gehalten werden. Es ergaben sich ca. 130.000,00 € Erträge weniger als im Haushaltsjahr 2012. Insgesamt konnte jedoch bei den ordentlichen Erträgen ein um ca. 567.000,00 € besseres Ergebnis erzielt werden, als dies in der Planung vorgesehen war. Hingegen ergaben sich bei den Aufwendungen insgesamt ca. 602.000,00 € Mehraufwendungen als dies zunächst geplant war. Diese resultieren überwiegend aus den Bereichen Abschreibungen sowie Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus den gesetzlichen Umlageverpflichtungen. Der positive Effekt aus dem Bereich der Mehrerträge konnte somit nicht für das Gesamtjahresergebnis umgesetzt werden.

Die Nettoposition der Stadt Bad König hat sich im geprüften Haushaltsjahr nicht verändert. Aufgrund des insgesamt negativen Gesamtjahresergebnisses hat sich die Eigenkapitalquote von 10,87 % auf 7,36 % vermindert.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Magistrats zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine im Wesentlichen zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen des Revisionsamtes.

b) Künftige Entwicklungen und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Nach Auffassung des Revisionsamtes enthält der Rechenschaftsbericht des Magistrats die nachstehenden Kernaussagen:

Der Magistrat der Stadt Bad König geht davon aus, dass die Finanzsituation weiterhin angespannt bleiben wird, da sie von äußeren Einflüssen geprägt wird und die Einflussmöglichkeiten hierzu gering sind.

Als besondere Geschäftsrisiken werden die vom Konjunkturverlauf abhängige Steuerentwicklung, Rückgang der Zahlkraft der Steuerzahler, das Zinsänderungsrisiko sowie die Beteiligung an der Kurgesellschaft Bad König GmbH genannt. Aufgrund der genannten Abhängigkeiten wird für die Zukunft weiterhin ein erheblicher Zahlungsmittebedarf bestehen, der mit eigenen Mitteln nicht mehr erwirtschaftet werden kann. Die notwendige Ausstattung an erforderlichen Finanzmitteln ist daher zu einem wesentlichen Teil von der Aufnahme von Kassenkrediten und Investitionskrediten abhängig. Hierdurch wird der Haushalt entsprechend durch Zinsaufwendungen belastet, die auf Dauer den finanziellen Spielraum maßgeblich einschränken. Die Stadt stellt eine langsame Erholung bei den Steuereinnahmen fest. Diese kann aber nicht positiv für die Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden, da gleichzeitig geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Umlagezahlungen an den Kreis, ebenso wie die Einführung einer Kompensationsumlage, die Kommune erheblich mehr belasten. Aufgrund der zum Jahresabschluss 2013 vorliegenden Daten wird bis einschließlich 2016 kein Überschuss im Ergebnis der Stadt erwirtschaftet werden. Eine Verbesserung des Zahlungsmittelbestandes ist ebenfalls nicht in Aussicht. Hier wird weiterhin mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf gerechnet, der erneut zu einem steigenden Kassenkreditbedarf führen wird.

Es wird seitens des Revisionsamtes darauf hingewiesen, dass für die bisherigen Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2009 bis 2011 ein Antrag der Stadt Bad König auf Mittel aus dem Landesausgleichsstock gestellt wurde. Dieser wurde durch die Kommunalaufsicht befürwortet und bereits über das Regierungspräsidium an das Innenministerium weitergeleitet. Bei Gewährung von Mitteln aus dem Landesausgleichsstock kann sich dies je nach Umfang der Mittelzusage entlastend auf die Haushaltssituation auswirken. Seitens des Ministeriums wurde zwischenzeitlich festgelegt, dass anstelle von Mitteln aus dem Landesausgleichsstock eine Erleichterung für die Tilgungsanteile im Rahmen der Hessenkasse gewährt wird. Eine Entscheidung wurde mit Bescheid vom 13.06.2018 getroffen. Die erforderlichen Buchungen sind in Verbindung mit den Werten aus dem Entschuldungsprogramm der Hessenkasse durchzuführen.

Stellungnahme:

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Magistrat scheinen plausibel. Nach den Feststellungen des Revisionsamtes wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt und gewichtet.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat das Revisionsamt bei der Jahresabschlussprüfung wie nachstehend festgestellt:

Hier ist weiterhin auf die finanziell sehr angespannte Lage der Kurgesellschaft hinzuweisen. Aufgrund derer musste die Stadt Bad König der Kurgesellschaft bereits im Jahr 2009 eine Kapitalerhöhung im Wert von 1,5 Mio. € gewähren, die nur kreditfinanziert möglich war. Aufgrund der Tatsache, dass die Kapitalerhöhung nicht für Investitionen, sondern lediglich zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit gewährt wurde, hat sich der Wert des verbundenen Unternehmens dadurch nicht dauerhaft erhöht. Vielmehr musste auf den Wert des verbundenen Unternehmens eine entsprechende Wertminderung vorgenommen werden. Darüber hinaus besteht noch eine Bürgschaft, die zum Bilanzstichtag noch mit ca. 6,80 Mio. € valutierte. Im Rahmen der Bürgschaftsgewährung bestand zugleich die Verpflichtung für die Stadt, Verluste der Kurgesellschaft unverzüglich auszugleichen. Im geprüften Jahr war eine weitere Kapitalerhöhung an die Kurgesellschaft in Höhe von 238.000,00 € erforderlich, die aufgrund fehlender Gegenwerte ebenfalls außerordentlich abzuschreiben war. Der städtische Haushalt wird dadurch auf Jahre hinaus mit den Zinszahlungen für die bestehenden Darlehn aus Kapitalerhöhung sowie dem Verlustausgleich belastet. Die finanzielle Handlungsfähigkeit wird hierdurch entsprechend erheblich eingeschränkt, da ein Haushaltsausgleich derzeit nicht möglich ist und der Bedarf an Kassenkrediten weiterhin ansteigt, zumal die Stadt auch für die kommenden Jahre mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag rechnet.

Neben der finanziellen Belastung durch die Verpflichtung zum Verlustausgleich schränkt auch das mangelhafte und nur in rudimentären Grundzügen vorhandene Forderungsmanagement die Liquidität der Kommune weiterhin ein. Für die geprüften Haushaltsjahre 2010 bis 2013 wird weiterhin festgestellt, dass für viele Schuldner erhebliche Rückstände bestehen und eine frühzeitige Androhung von Zwangsmaßnahmen (z. B. Setzen von Münzzählern, Pfändungen, Eintragungen von Sicherungshypotheken) nicht konsequent durchgeführt wurde. Die bei der Stadt ausgewiesenen offenen Forderungen sind im Vergleich zu anderen Kommunen in vergleichbarer Größenordnung als sehr hoch zu bewerten.

Sofern ein Forderungsmanagement nicht oder nur sehr eingeschränkt durchgeführt wird, werden die Gesamtausfälle weiterhin in zunehmendem Maße die Ergebnisse der Stadt belasten. Im geprüften Haushaltsjahr beläuft sich der bilanziell nachgewiesene Forderungsausfall bezogen auf alle Forderungsbereiche auf ca. 9,4 %. Bei der Einzelbetrachtung nur der Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen liegt der bilanziell nachgewiesene Forderungsausfall bei ca. 14,0 %. Die hier nachgewiesenen Ausfälle sind jedoch nicht die Gesamtausfälle, die bei der Stadt zu bilanzieren waren. Bei der Bewertung im geprüften Haushaltsjahr waren Forderungen mit einer Fälligkeit bis einschließlich 31.12.2013, die nicht mehr realisierbar waren in einer Höhe von zusätzlich mindestens 146.187,39 € nicht wertberichtigt, obwohl hier eine Wertberichtigung nach den vorliegenden Bewertungsrichtlinien durchzuführen gewesen wäre. Berücksichtigt man diese zusätzlich erforderliche, jedoch bilanziell nicht nachgewiesene Einzelwertberichtigung, ergibt sich ein Gesamtausfall an Forderungen von 15,4 %. Inwieweit hier weitere Forderungen noch als werthaltig ausgewiesen werden, die berichtigt hätten werden müssen, wurde über die stichprobenweise Prüfung, die zu dem vorgenannten Ergebnis führte, nicht weiter geprüft. Hier besteht somit dringender Bedarf, ein gut strukturiertes und funktionsfähiges Forderungsmanagement einzurichten und dieses zielgerichtet, konstant und in vollem Umfang anzuwenden. Dabei ist je nach sich gegebener Situation auch die Fortschreibung und Anpassung des Forderungsmanagements nicht außer Acht zu lassen.

In späteren Haushaltsjahren wurde hier bereits angesetzt und Maßnahmen zur Verbesserung des Forderungsmanagements ergriffen. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen, die regelmäßig weiterzuentwickeln sind, können jedoch auch für den Abschluss des Jahres 2013 weiterhin noch nicht gewertet werden, da hier die entsprechenden Maßnahmen noch nicht umgesetzt waren. Verbesserungen in diesem Bereich können sich aufgrund der bereits getroffenen Maßnahmen frühestens in den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2017 / 2018 zeigen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist durch die Verwaltung zu kontrollieren, um die derzeit positiven Effekte zu nutzen und weiterzuentwickeln.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Im Rahmen der Prüfung wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße festgestellt.

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung festgestellt.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Am 25.09.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König beschlossen, gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO die Haushaltswirtschaft der Stadt ab dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Dies wurde durch Änderung Einfügung von § 7 a (Haushaltswirtschaft) der Hauptsatzung der Stadt vollzogen.

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 94 Abs. 1 HGO eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 HGO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommune (§ 95 Abs.1 Satz 1 HGO).

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erfolgte am 21.03.2013, die Bekanntmachung am 06.06.2013 und die Auslegung in der Zeit vom 10.09.2013 bis 18.09.2013. Die Stadt hat keine Nachtragssatzung gemäß § 98 HGO erlassen.

Gemäß § 112 Abs.1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Magistrat soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Sitzung am 22.08.2017.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Revisionsamt (§ 129 HGO) zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung fasst das Revisionsamt in diesem Bericht zusammen.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 20.03.2018 bis 07.09.2018 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Als Auskunftspersonen wurden folgende Personen genannt (siehe auch Vollständigkeitserklärung in den Anlagen):

- Herr Best
- Frau Hoffmann
- Frau Marasek
- Frau Vogt
- Frau Münch

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO-Doppik vom 02.04.2006 und die Verwaltungsvorschriften (VV) / Hinweise (HW) zur GemHVO-Doppik vom 02.06.2008 sowie die GemHVO vom 27.12.2011, 20.12.2015 und 07.12.2016. Soweit die Vorschriften der HGO, der GemHVO-Doppik und der GemHVO sowie die VV / HW zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden (siehe letzter Absatz des Vorwortes der VV zur GemHVO-Doppik).

Die Prüfung wurde gemäß eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
6. ob der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung beinhaltete die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses, sowie des Anhangs (§ 50 GemHVO) und des Rechenschaftsberichts (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Es gelten die Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinien, die von der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2013 beschlossen wurden. Im geprüften Jahr wurden keine Änderungen an der Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinie vorgenommen. Jedoch wurden mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.09.2016 und 09.03.2017 Änderungen der Bewertungsrichtlinie rückwirkend beschlossen, die bereits auf die noch ausstehenden Jahresabschlüsse angewandt werden. Insoweit wird auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen.

Vor dem Hintergrund der Prüfungsplanung ergaben sich folgende stichprobenweise geprüften Schwerpunkte:

- Prüfung der Vollständigkeit:
  Auf die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung in der Anlage wird verwiesen.
- Prüfung der Existenz
- Prüfung der Bewertung
- Prüfung der Richtigkeit
- Prüfung der Abgrenzung
- Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen
- Prüfung des Ausweises

Weiterhin wurde geprüft, ob der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermitteln.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Erläuterungen zu geben (siehe Ziffer 4.2.1).

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- Buchführung und Software

  Die Stadt Bad König verwendet das Buchführungsprogramm newsystem kommunal des Anbieters ekom21. Im Einsatz befindet sich zum Zeitpunkt der Prüfung die Programmversion NAV 2013 R2 (Version DE Dynamics NAV 10.0 [NSYS100-17.1.1.2]. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH mit Datum vom 12.01.2018 für die Version NAV 7 liegt vor. Zwischenzeitlich ist jedoch die Programmversion NAV 10.0 im Einsatz, für die kein Testat vorliegt. **Es wird gebeten, das entsprechende Testat nachzureichen.**

  Eine formelle Freigabe der Software durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 33 Absatz 5 Nr. 1 GemHVO-Doppik liegt ebenfalls vor.

  Veränderungen an den Programmfunktionen haben sich nicht ergeben.

- IKS

  Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

  Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Magistrat aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen – mit Ausnahme des Forderungsmanagements - den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter im Buchführungsprogramm (Anlagenbuchhaltung) ohne offensichtliche und leicht erkennbare Dokumentation verändert werden kann.

Dieser systembedingte Mangel, der Manipulationsmöglichkeiten eröffnet, wurde im Prüfungsverlauf durch die Implementierung eines so genannten Mehraugensystems in diesem Bereich behoben. Die Zulassung zur Änderung wurde systembedingt eingeschränkt. Die Aufhebung dieser Einschränkung sowie die notwendigen Buchungen können dann im Mehraugensystem durchgeführt werden. Hierzu sollte jedoch noch eine schriftliche Fixierung der Regelung erfolgen. Bislang wurde noch keine schriftliche Ausarbeitung vorgenommen. Diese ist dem Revisionsamt dann unaufgefordert vorzulegen.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Soweit geprüft wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen – bis auf das Forderungsmanagement - beachtet.

Die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Dies trifft auch weitestgehend auf die Finanzrechnung zu. Die Vermögensgegenstände – bis auf die Forderungen - und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält die gemäß § 50 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht vermittelt im Wesentlichen eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich der gesetzlichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bad König vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, ergänzt um die Ausführungen des Revisionsamtes unter Tz. 2.1.2,
- bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik einbezieht und erläutert,
- alle weiteren nach § 51 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Revisionsamt sind keine weiteren nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, über die zu berichten ist.

Die Möglichkeiten, die im Rahmen des sogenannten Beschleunigungserlasses zur Erstellung der Jahresabschlüsse bestehen, wurden von der Stadt Bad König genutzt.

In folgendem Bereich wurde die Möglichkeit in Anspruch genommen:

- Die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO) wird zurückgestellt. Ein Inventarverzeichnis wird entsprechend nicht vorgelegt.
- Die jahresbezogene Darstellung der Übernahme der Verluste bei der Kurgesellschaft durch die Stadt Bad König erfolgt bis zur Abwicklung der Altverluste nicht. Erst nach vollständiger Übernahme aller Altverluste werden die Ergebnisse jahresbezogen in die Bilanz der Stadt übernommen. Die Endabwicklung der Angelegenheit erfolgt mit dem Jahresabschluss 2014. Bis zu diesem Zeitpunkt entsprechen die Abschlüsse der Stadt nicht spiegelbildlich den Verpflichtungen gegenüber der Kurgesellschaft.
- Korrekturbedarf, der im Prüfungsverlauf festgestellt wurde, wird erst anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 in die Finanzbuchführung der Stadt übernommen, soweit durch den Umfang der notwendigen Korrekturen nicht die Höhe der Wesentlichkeitsgrenzen überschritten werden oder sich durch die Unterlassung der Korrekturbuchungen eine nicht mehr zutreffende Aussage zur Lage der Kommune ergäbe.
- Korrekturbedarf bei der Ermittlung der Einzelwertberichtigungen, der bei der Erstellung der Abschlüsse 2011 und folgende entstanden ist, wird anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 durch die in diesem Abschluss ausgewiesenen Niederschlagungen auf offene Forderungen nachgeholt. In der Mehrjahresbetrachtung wird somit der Gesamtaufwand aus dem Forderungsausfall vollständig nachgewiesen.

4.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung zu treffen, ob diese insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat.

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden.

Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist zwar in weiten Teilen der Verwaltung gegeben, jedoch scheint es unerlässlich, insbesondere zur Einhaltung der Grundsätze der Einnahmebeschaffung, die Einrichtung eines gut strukturierten und funktionsfähigen Forderungsmanagements zu etablieren.

Hierzu ist zwingend erforderlich, dass dieses Forderungsmanagement in Abstimmung mit allen betroffenen Abteilungen eingerichtet wird, damit für die Arbeit wichtige Informationen frühzeitig in allen Aufgabenbereichen vorhanden sind und umgehend auf die entsprechenden Situationen reagiert werden kann, um Forderungsausfälle zu minimieren. Insoweit wird auch an dieser Stelle auf die Ausführungen aus den Vorjahren verwiesen. Eine Umsetzung konnte aufgrund der fortgeschrittenen Zeit noch nicht für die bisherigen Abschlüsse umgesetzt werden. Die entsprechenden Überprüfungen und Anpassungen können frühestens ab dem Jahresabschluss 2017 erfolgen.

4.1.4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

In der am 21.03.2013 beschlossenen Haushaltssatzung wurden für den Haushaltsplan 2013 nachfolgende Festsetzungen getroffen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	14.715.074,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	16.271.333,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	72.441,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	-1.483.818,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.160.009,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	244.999,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	-581.580,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.228.795,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.394.214,00 €
Kreditermächtigungen	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	336.581,00 €
darin enthalten Kredite des Hess. Investitionsfonds	0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	
Gesamtbetrag	0,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	
Höchstbetrag	10.500.000,00 €
Kreisumlage und Schulumlage	
Kreisumlage	2.757.215,00 €
Schulumlage	2.163.355,00 €
Weitere Umlagen	
Gewerbesteuerumlage	267.000,00 €
Kompensationsumlage	165.500,00 €

Für das Haushaltsjahr 2013 hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO sowie der Kassenkredite gemäß § 105 Abs. 2 HGO erteilt.

Die Revision weist – wie in den Vorjahren – auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser formellen Terminbestimmung ist die Stadt im Prüfjahr 2013 nicht nachgekommen.

4.1.4.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2013 vom 21.03.2013 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 336.581,00 € festgesetzt.

Aus dem Vorjahr standen Kreditermächtigungen in Höhe von 405.000,00 € für das gesamte Haushaltsjahr 2013 sowie weitere 511.000,00 € aus dem Haushaltsjahr 2011 bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2013 zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2013 wurde von den Kreditermächtigungen wie folgt in Anspruch genommen:

Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	791.000,00 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF)	0,00 €
Kredite aus dem Sonderinvestitionsprogramm (genehmigungsfrei)	0,00 €

Die noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 06.09.2013 zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus den Haushaltsjahren 2011 bis einschließlich 2013 mit 1.252.581,00 € wurde anteilig mit 791.000,00 € in Anspruch genommen. Mit dieser Kreditaufnahme wurde die gesamte Kreditermächtigung für das Jahr 2011 noch vor Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 genutzt. Darüber hinaus wurden von der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2012 weitere 280.000,00 € genutzt, so dass von dieser Ermächtigung noch 125.000,00 € zur Verfügung stehen.

Die anteiligen Darlehn aus der Kreditermächtigung aus 2012 mit 125.000,00 € können nur noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 aufgenommen werden. Die Kreditermächtigung aus dem laufenden Haushaltsjahr steht noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 zur Verfügung.

Die gesamte Kreditaufnahme von 791.000,00 € steht nicht im Einklang mit dem Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit von 581.620,34 € der Finanzrechnung, zumal dieser Betrag nicht den tatsächlichen Investitionen entspricht. Die Stadt Bad König hat der Kurgesellschaft eine Kapitalaufstockung in Höhe von 238.000,00 € gewährt, die nicht als Investitionsauszahlung in das Finanzanlagevermögen nachgewiesen ist. Somit erhöht sich der Zahlungsmittelfehlbetrag unter Berücksichtigung der Kapitalaufstockung auf 819.620,34 €. Darüber hinaus wurden noch Übertragungen von Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 329.823,51 € vorgenommen. Somit besteht für das Haushaltsjahr 2013 ein Investitionsbedarf von insgesamt 1.149.443,85 € (tatsächlicher Zahlungsmittelfehlbetrag zuzüglich Übertragungen, die erst im Folgejahr zahlungswirksam werden). Diese Verpflichtung übersteigt, allein für das Haushaltsjahr 2013 betrachtet, die getätigte Kreditaufnahme wesentlich und kann somit zunächst nur durch Kassenkredite finanziert werden.

Im Mehrjahresvergleich ab 2009 ergibt sich eine echte Deckungslücke zwischen getätigten Investitionen, Übertragungen sowie Kreditaufnahme von zusammengefasst 444.278,99 €. Die Finanzierung dieser Deckungslücke kann im Folgejahr durch den anteiligen Abruf noch bestehender Kreditgenehmigungen in Höhe von 461.581,00 € vollständig geschlossen werden. Bei der defizitären Finanzlage der Stadt und dem steigenden Bedarf an Kassenkrediten ist die Kongruenz zwischen Sachanlagevermögen und Darlehnslaufzeit stets zu beachten.

4.1.4.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden keine Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2013 veranschlagt.

4.1.4.4 Kassenkredite

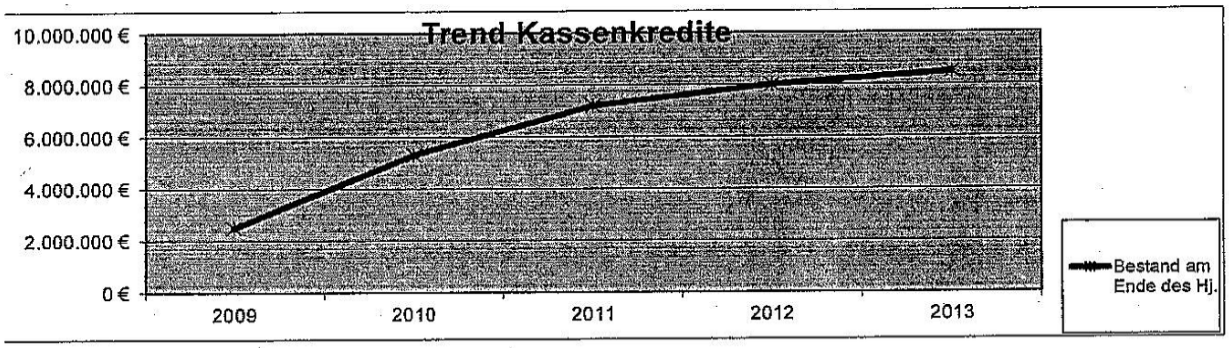
Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 10.500.000,00 € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2013 war es erforderlich, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, Kassenkredite in Anspruch zu nehmen und somit diese Ermächtigung zu nutzen.

In dem Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres sind Kassenkredite in Höhe von 8.500.000,00 € enthalten.

Die Entwicklung der Kassenkredite stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung	Jahr				
	2009	2010	2011	2012	2013
Bestand am Ende des Hj.	2.500.000 €	5.300.000 €	7.200.000 €	8.000.000 €	8.500.000 €



Zur Liquiditätserhaltung sind im Haushaltsjahr 2013 durch kurzfristige Kontoüberziehungen Sollzinsen in Höhe von 45.842,36 € angefallen. Die Stadt Bad König profitiert zwar derzeit von dem niedrigen Zinsniveau, jedoch ist die Zinsentwicklung stets zu überwachen, da bei steigenden Zinsen die Liquidität der Stadt extrem gefährdet wird.

4.1.4.5 Planvergleich

Ein Planvergleich wurde im Rahmen der Überprüfung von Haushaltsüberschreitungen durchgeführt. Ein separater Ausweis der Vergleichswerte erfolgt somit nicht.

4.1.4.6 Übertragbarkeit

Die Stadt hat die Möglichkeit, Ansätze für Aufwendungen eines Budgets und Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach den Vorschriften des § 21 GemHVO zu übertragen, wie folgt Gebrauch genutzt:

Budget	Maßnahme	Betrag in Euro
01	Ausbau Feuerwehrhaus Zell, Prüfgerät Atemschutz, Digitalfunk, Neubau Feuerwehrhaus Kinzigtal	76.342,38
04	Sanierung Quelle, Neuordnung Wasserversorgung	253.481,13

Die Übertragungen stehen im Einklang mit den Vorschriften des § 21 GemHVO.

4.1.4.7 Haushaltsüberschreitungen

Soweit nicht anders geregelt, sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Innerhalb des Produktbereiches 01 Innere Verwaltung sind die Verfügungsmittel nicht gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des gleichen Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO). Die Mittel für Fraktionen dürfen gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO ebenfalls nicht für deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich sind die innerhalb eines Budgets veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Von der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 1 GemHVO abweichend, wurden folgende Deckungsvermerke gemäß § 19 GemHVO-Doppik (Zweckbindung) und gemäß § 20 GemHVO (Deckungsfähigkeit) im Haushaltsplan vorgesehen:

- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Teilhaushalte bilden ein eigenes Budget.

Die nachfolgend aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bei der Stadt Bad König zum Ende des Haushaltsjahres 2013 entstanden:

Aufwendungen der Ergebnisrechnung:

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
02	Finanzen, Kurverwaltung	877.715,00	1.218.112,14	330.397,14
03	Wahlen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung	130.882,00	149.950,26	19.068,26
06	Soziales, Vereinsförderung, Jugend und Kultur	800.705,00	875.891,81	75.186,81

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	4.050,00	56.799,92	52.749,92
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.353.070,00	6.596.960,09	1.243.890,09
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen	9.114,00	228.370,36	219.256,36
32	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehn	1.394.214,00	1.409.515,37	15.301,37

Auszahlungen der Finanzrechnung für Investitionen:

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
04	Bauen und Wohnen, Ver- und Entsorgung	570.258,42	724.395,62	154.137,20
05	Gesundheit und Sport	300,00	1.689,64	1.389,64

Zu den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind die entsprechenden Beschlüsse noch zu fassen und dem Revisionsamt eine Beschlussabschrift hierzu vorzulegen.

4.1.4.8 Verfügungsmittel

Nach Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 13 GemHVO-Doppik sollten die Verfügungsmittel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Gesamtergebnisrechnung des letzten vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen.

Bei einem Ergebnis der ordentlichen Erträge des Vorjahres in Höhe von 15.378.606,73 € ergeben sich Verfügungsmittel in Höhe von 7.689,30 €. Der Ansatz für Verfügungsmittel betrug im geprüften Haushaltsjahr 1.050,00 €. Tatsächlich verausgabt wurden 914,10 €. Die sich hieraus ergebenden Richtwerte wurden somit nicht überschritten.

4.1.4.9 Stellenplan

Wie aus der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes (ohne die Stellen der Eigenbetriebe und der Gesellschaften) zu entnehmen ist, verringerte sich die Anzahl der Planstellen 2013 gegenüber 2012 um 1,00 Stellen von bisher 64,16 Stellen auf 63,16 Stellen.

	Planstellen		Stellenbesetzung jeweils zum 30.06.
	2012	**2013**	**2012**
Beamte	8,75	7,75	8,12
Beschäftigte	55,41	55,41	54,41
zusammen	**64,16**	**63,16**	**62,53**

4.1.4.10 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

Folgende Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2013 bei der Stadt durchgeführt:

- Unvermutete Kassenprüfung am 28.03.2013
- Unvermutete Kassenbestandsaufnahme am 25.09.2013

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss wird hierzu verwiesen.

Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden wie folgt ausgeübt:
Die Möglichkeiten der pauschalen Einzelwertberichtigungen sowie der Pauschalwertberichtigungen wurden unter Beachtung werterhellender Tatsachen nicht in Anspruch genommen. Viele Forderungen, die zum Stichtag der Erstellung des Jahresabschlusses nicht ausgeglichen wurden, sind einzelwertberichtigt worden.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit sind im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen wurden im Prüfungsjahr nicht vorgenommen.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Rahmen der Prüfung sind keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt worden.

5 Schwerpunktprüfung

Hundesteuer

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2013 der Stadt Bad König wurde u. a. der Bereich Hundesteuer geprüft. Diese Prüfung erfolgte stichprobenweise. Wesentliches Ziel hierbei war festzustellen, ob die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen eingehalten werden. Weiterhin wurde unter anderem geprüft, ob ein funktionsfähiges IKS vorhanden ist.

Hierbei wurde folgendes festgestellt:

Eine gültige Hundesteuersatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit der Festsetzung der Beträge zur Haltung eines Hundes lag vor. In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König vom 11.12.2015 wurde letztmalig eine Änderung der Satzung durchgeführt. Die letzte Erhöhung der Hundesteuer erfolgte ab dem 01.01.2016. Hier wurde die jährliche Steuer für einen Hund auf 54,00 €, für den zweiten Hund auf 96,00 € und für jeden dritten und weiteren Hund auf 102,00 € festgesetzt. Für die Haltung von gefährlichen Hunden enthält die Hundesteuersatzung der Stadt Bad König einen gesonderten Hundesteuersatz, der mit der Satzung ab 01.01.2012 eingeführt wurde. Wer allerdings feststellt, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt (z. B. Wesensprüfung mit Bescheinigung durch einen Veterinär), ist in der Satzung nicht geregelt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Stadt einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit verlangen kann. Dieser wird jedoch nur im Zweifelsfall gefordert.

Hier sollte zum Schutz von Bürgern, insbesondere Kindern, überlegt werden, ob nicht Maßnahmen ergriffen werden sollten, die durch verpflichtend vorzulegende Nachweise (z. B. Hundepass, Zuchtnachweis, Hundeführerschein) eine eindeutige Rassenbestimmung und damit die Zuordnung zu einer als gefährlich geltenden Hunderasse ermöglichen.

In § 6 der Hundesteuersatzung werden die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Hundesteuer erläutert. Die Steuerbefreiung wird ausschließlich auf Antrag gewährt.

Es besteht für alle Hundehalter eine Meldepflicht für die Haltung eines Hundes. Die Satzung enthält auch Sanktionen, die greifen würden, wenn gegen diese Vorschrift der Satzung verstoßen wird. Ebenso werden weitere Pflichten der Hundehalter aufgeführt, die bei Nichteinhaltung zu einer Ordnungswidrigkeit führen (z. B. fehlerhafte Angabe zum Tatbestand der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, fehlende Rückgabe einer Steuermarke). Diese Vorgehensweise wird seitens der Revision grundsätzlich begrüßt.

Allerdings enthält die Satzung keinen Hinweis auf Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass seitens des Hundehalters falsche Angaben zu den Rassemerkmalen gemacht werden.

Hier sollte von der Kommune darüber nachgedacht werden, ob anlässlich der nächsten Satzungsänderung die entsprechende Vorschrift redaktionell ergänzt wird, um Hundehalter zu sensibilisieren.

Für die Hundesteuerzahler führt die Stadt Bad König elektronische Steuerakten zu den einzelnen Hundehaltern, die im Finanzbuchhaltungsprogramm hinterlegt sind. Sofern jedoch Schriftstücke in Papierform eingehen, werden diese in die Steuerakte eingescannt und zusätzlich nochmals in Papierform aufbewahrt. Über die Verpflichtung zur Zahlung von Hundesteuer nach der Hundesteuersatzung erhält die Stadt in der Regel über die persönliche Meldung der Hundehalter Kenntnis. Ein Abgleich mit den Daten anderer Kommunen bei Zuzug von Hundehaltern findet nur sporadisch statt.

Im Haushaltsjahr 2013 betrug der Betrag an erhobener Hundesteuer der Stadt Bad König 33.815,21 €. Zum Bilanzstichtag waren offene Forderungen in Höhe von 19.599,81 € vorhanden.

Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt durch das Steueramt. Für die Vereinnahmung ist die Stadtkasse zuständig, sodass für alle tatsächlichen Geldeingänge ein ausreichendes IKS besteht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Steueramt regelmäßig über ausbleibende Zahlungen zu informieren ist, damit frühzeitig auf säumige Zahler reagiert werden kann.

Das Revisionsamt empfiehlt der Stadt Bad König zu prüfen, ob die Satzung hinsichtlich der Aufnahme weiterer Sanktionsmöglichkeiten sowie der Festlegung, von wem durch welchen Nachweis festzustellen ist, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt, ergänzt werden sollte.

Pferdesteuer

Wesentliches Ziel war es hierbei festzustellen, ob die Stadt die Möglichkeit der Erhebung einer entsprechenden Steuer bereits nutzt und sofern dies nicht der Fall ist, inwieweit eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung hierzu erstellt wurde.

Hierbei wurde folgendes festgestellt:

Im geprüften Haushaltsjahr hat die Stadt Bad König die Möglichkeit der Erhebung einer Pferdesteuer nicht genutzt.

Es existiert keine Übersicht über alle Personen, die ein Pferd besitzen. Des Weiteren wurde keine Berechnung durchgeführt, inwieweit die Erhebung einer Pferdesteuer für die Stadt Bad König wirtschaftlich relevant wäre.

Das Revisionsamt empfiehlt der Stadt Bad König zu prüfen, ob die Einführung einer Pferdesteuer sinnvoll und wirtschaftlich wäre. Über das Ergebnis der Prüfung ist das Revisionsamt in Kenntnis zu setzen.

6 Prüfung der Bilanzpositionen

Nachstehend werden nur die Bilanzpositionen erläutert, die nach Angaben der Verwaltung im geprüften Jahresabschluss belegt sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Bilanzpositionen nach dem KVKR und sind ggf. nicht mehr fortlaufend.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	8.705,18 €	9.090,81 €	-385,63 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	60.909,86 €	64.270,80 €	-3.360,94 €
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	69.615,04 €	73.361,61 €	-3.746,57 €

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2013	9.090,81
+ Zugänge	1.572,00
- Abgänge	0,00
- Abschreibungen	1.957,63
Endbestand zum 31.12.2013	8.705,18

Der Zugänge ergeben sich durch den Erwerb von befristeten Wasserrechten, die ordnungsgemäß nachgewiesen wurden. Im Übrigen beruhen die Veränderungen bei dieser Bilanzposition auf der planmäßigen Abschreibung.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Zugänge haben sich im geprüften Jahr nicht ergeben. Die Veränderungen beruhen ausschließlich auf der planmäßigen Abschreibung.

1.2 Sachanlagen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	7.356.934,44 €	7.405.487,23 €	-48.552,79 €
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	12.269.454,86 €	12.653.155,93 €	-383.701,07 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	10.808.023,60 €	11.086.565,80 €	-278.542,20 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.886,98 €	2.178,53 €	-291,55 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	796.109,93 €	826.601,37 €	-30.491,44 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.354.273,63 €	831.427,39 €	522.846,24 €
Summe Sachanlagen	**32.586.683,44 €**	**32.805.416,25 €**	**-218.732,81 €**

Bei Sachanlagen handelt es sich laut Ziffer 6 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2013	**7.405.487,23**
+ Zugänge	+ 5.032,02
- Abgänge	- 53.584,81
Endbestand zum 31.12.2013	**7.356.934,44**

Die Veränderungen im Grundstücksbestand wurden mithilfe der Ausgangsdaten aus dem vorangegangenen Jahresabschluss sowie anhand der Belege, Unterlagen zur vereinfachten Umlegung und der Notarverträge geprüft. Die Größe, Nutzung und Kontenzuordnung ist unter Hinzuziehung von Daten und Luftbildern des elektronischen Geo-Informationssystems ebenfalls überprüft worden.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2013	**12.653.155,93**
+ Zugänge	+ 7.154,39
- Abgänge	- 7.322,90
- Abschreibungen	- 383.532,56
Endbestand zum 31.12.2013	**12.269.454,86**

Die Veränderungen in dieser Kontengruppe wurden mithilfe der Ausgangsdaten aus dem vorangegangenen Jahresabschluss sowie anhand der Buchungsbelege / Rechnungen geprüft.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2013	**11.086.565,80**
+ Zugänge	+ 280.138,16
- Umbuchung in Kto. 09	- 893,52
- Abschreibungen	- 557.786,84
Endbestand zum 31.12.2013	**10.808.023,60**

Die Veränderungen im Infrastrukturvermögen wurden mithilfe der Ausgangsdaten aus dem vorangegangenen Jahresabschluss sowie anhand der Belege geprüft.

Während der Prüfung festgestellte Abweichungen wurden bereinigt.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2013	**2.178,53**
+ Zugänge	+ 0,00
- Abgänge	- 0,00
- Abschreibungen	- 291,55
Endbestand zum 31.12.2013	**1.886,98**

Mit Ausnahme der planmäßigen Abschreibungen haben in dieser Kontengruppe keine Veränderungen stattgefunden.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2013	**826.601,37**
+ Zugänge	+ 77.985,71
- Abgänge	- 0,00
- Abschreibungen	- 108.477,15
Endbestand zum 31.12.2013	**796.109,93**

Die Veränderungen in dieser Kontengruppe wurden mithilfe der Ausgangsdaten aus dem vorangegangenen Jahresabschluss sowie anhand der Auszahlungsanordnungen und Belege geprüft.

Während der Prüfung festgestellte Abweichungen wurden bereinigt.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2013	**831.427,39**
+ Zugänge	+ 522.846,24
- Abgänge/Umbuchungen	- 0,00
Endbestand zum 31.12.2013	1.354.273,63

Die Veränderungen in dieser Kontengruppe wurden anhand der Ausgangsdaten aus dem vorangegangenen Jahresabschluss sowie mit den Auszahlungsanordnungen und Belegen geprüft.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.2.7 Technische Prüfung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 wurde in Stichproben auch eine technische Maßnahmenprüfung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Vergabepraxis und Abrechnung bei Bauleistungen / Lieferungen / Leistungen durchgeführt.

Das Ergebnis hierzu ergibt sich aus der Anlage Sachbericht zur technischen Prüfung.

1.3 Finanzanlagen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Anteile an verbundenen Unternehmen	748.072,20 €	748.072,20 €	0,00 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beteiligungen	4.164.148,28 €	4.164.148,28 €	0,00 €
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	75.512,61 €	62.967,83 €	12.544,78 €
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	323.105,30 €	369.123,30 €	-46.018,00 €
Summe Finanzanlagen	5.310.838,39 €	5.344.311,61 €	-33.473,22 €

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip.

Nähere Informationen sind dem Beteiligungsbericht 2013 vom August 2014 zu entnehmen. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zur Schwerpunktprüfung des Haushaltsjahres 2011 verwiesen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden gemäß § 59 Abs. 4 GemHVO im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet und betreffen das Eigenkapital der Kurgesellschaft Bad König GmbH. Im geprüften Jahr wurde zunächst aufgrund der finanziellen Lage des verbundenen Unternehmens durch die Stadt Bad König eine Kapitalerhöhung in Höhe von 238.000,00 € vorgenommen. Aufgrund dieser Verpflichtung erhöhen sich die Anteile an dem verbundenen Unternehmen zunächst unterjährig entsprechend. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage des verbundenen Unternehmens musste jedoch im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Abschreibung auf die Anteilswerte in gleicher Höhe vorgenommen werden, da die durchgeführte Kapitalerhöhung nicht zur Durchführung investiver Maßnahmen genutzt wurde und somit auch nicht zu einer Erhöhung des Unternehmenswertes führte. Die Kapitalerhöhung dient lediglich zur kurzfristigen Liquiditätserhaltung des Unternehmens.

Diese Kapitalerhöhung wurde durch die Stadt kreditgestützt durchgeführt, da es sich der Art nach um eine investive Maßnahme handelt. Aufgrund dem durch die Stadt Bad König durchgeführten unzutreffenden Buchungsschemata wurde die Erhöhung der Anteile an dem verbundenen Unternehmen jedoch nicht als investive Maßnahme gebucht. Daraus ergibt sich ein entsprechender unkorrekter Ausweis der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung.

Zukünftig, d. h. ab dem Jahresabschluss 2014, ist darauf zu achten, dass Kapitalerhöhungen, die zunächst zu einer Erhöhung der Beteiligungswerte führen, als Investition erfasst und in der Finanzrechnung entsprechend dargestellt werden. Die entsprechenden Korrekturbuchungen sind für die Folgejahre durchzuführen.

1.3.3 Beteiligungen

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

Beteiligungen	
Müllabfuhr-Zweckverband	240.362,55 €
Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe	1,00 €
Abwasserverband Bad König	3.462.071,06 €
Wasserbeschaffungsverband Brombachtal / Bad König	33.912,67 €
Kommunale Informationsverarbeitung Hessen	1,00 €
Wasserverband Mümling	426.300,00 €
Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH	1.500,00 €
Summe	**4.164.148,28 €**

Im Berichtszeitraum haben sich keine Veränderungen ergeben.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Stadt Bad König hält KVR-Fondsanteile, die über die Versorgungskasse Hessen als Versorgungsrücklage angeschafft wurden. Die Bewertung erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip. Es wurden die Anschaffungskosten angesetzt. Der Zugang für 2013 wurde ordnungsgemäß nachgewiesen.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Die sonstigen Finanzanlagen setzen sich aus weitergeleiteten Darlehen des Hess. Investitionsfonds Abt. A zum Bau eines Altenpflegeheims sowie Genossenschaftsanteilen an der Volksbank Odenwald eG zusammen. Die Veränderungen im geprüften Haushaltsjahr haben sich aufgrund der durch den Darlehnsempfänger geleisteten Tilgungen ergeben, so dass die jetzt ausgewiesenen Werte nicht zu beanstanden sind.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	35.062,53 €	37.672,00 €	-2.609,47 €

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Vorräte sind Bau- und Installationsmaterial betreffend der Wasserversorgung der Stadt Bad König. Die Wertermittlung erfolgte gemäß vorgelegter Inventurliste.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	6.950,00 €	6.950,00 €	0,00 €

Veränderungen haben sich bei dieser Bilanzposition nicht ergeben. Prüfungsfeststellungen liegen nicht vor.

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen	675.888,24 €	642.299,56 €	33.588,68 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.129.122,42 €	927.835,36 €	201.287,06 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	235.458,10 €	146.630,92 €	88.827,18 €
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	13.854,64 €	268.552,62 €	-254.697,98 €
Sonstige Vermögensgegenstände	158.986,99 €	168.365,80 €	-9.378,81 €
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**2.213.310,39 €**	**2.153.684,26 €**	**59.626,13 €**

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände hat gemäß den Inventarisierungs- und Bewertungsgrundsätzen der Stadt Bad Königgrundsätzlich in folgenden Arbeitsschritten zu erfolgen:

1. Einzelwertberichtigung in Abhängigkeit vom Alter sowie der Werthaltigkeit der Forderung
2. pauschalierte Einzelwertberichtigung (bei zweifelhaften Forderungen in drei Einzelschritten in Abhängigkeit vom Alter)
3. Pauschalwertberichtigungen aufgrund des zu erwartenden Ausfallrisikos in Höhe von 0,5 %

Die Stadt Bad König gibt an, dass sie aufgrund der bislang sehr umfangreichen Forderungsbewertung auf die weitere Durchführung einer Pauschalwertberichtigung verzichtet hat. Es wurden nach Angaben der Stadt zum Bilanzstichtag alle Forderungen vollständig einzelwertberichtigt, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht ausgeglichen wurden. Dies steht nicht ganz im Einklang mit den Festlegungen in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt. Zukünftig wäre die Bewertungsrichtlinie einzuhalten, zumal die Pauschalwertberichtigung einen Prozentsatz wiedergibt für mögliche Ausfälle des laufenden Jahres bzw. auf Basis der zunächst noch als werthaltig angesehenen Forderungen. Seitens der Stadt Bad König wurde eine Anpassung der Bewertung- und Bilanzierungsrichtlinie vorgenommen und durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.09.2016 beschlossen, um die Vorgaben der Forderungsbewertung teilweise neu zu strukturieren.

Mit der neuen Fassung ist vorgesehen, dass Pauschalwertberichtigungen bei den Forderungen entfallen, die bereits einzelwertberichtigt wurden. Dies bedeutet jedoch, dass für zunächst als werthaltig angesehene Forderungen, d. h. für Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, zukünftig eine 0,5 - prozentige Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist. Dies wurde im Abschluss 2013 noch nicht umgesetzt.

Im Rahmen der Prüfung der offenen Forderungen der Stadt wurde jedoch seitens des Revisionsamtes festgestellt, dass in verschiedenen Bilanzpositionen Forderungen enthalten sind, die bereits seit den Jahren 2008 und früher bestehen, bei denen keine Wertberichtigung vorgenommen wurde. Insoweit ist die bereits anlässlich der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 getroffene Feststellung der Stadt, dass eine vollständige Überprüfung der Forderungen erfolgt sei, unzutreffend.

Im Bereich der Forderungsbewertung ist umgehend eine verbindliche Regelung zu erarbeiten und schriftlich zu fixieren, wie mit der Bearbeitung von offenen Forderungen verfahren werden soll. Hierbei ist insbesondere zu regeln, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, zu welchem Zeitpunkt diese Maßnahmen durchgeführt werden, wie bei der Erstellung der Jahresabschlüsse mit diesen Fällen für die Durchführung der Forderungsbewertung verfahren wird und insbesondere, wer für die jeweiligen Aufgaben verantwortlich ist. Diese Regelung ist dem Revisionsamt unaufgefordert vorzulegen. Eine schriftliche Ausarbeitung soll im Anschluss an die komplette Überprüfung aller offenen Posten erfolgen, um die durch diese Tätigkeit gewonnen Erkenntnisse in die Arbeitsanweisung einfließen zu lassen.

Insgesamt muss die Stadt Bad König eine komplette Überprüfung aller offenen Forderungen durchführen. Mit dieser Überprüfung ist zu dokumentieren, inwieweit Forderungsausfälle existent sind, die bei frühzeitiger Mahnung, Vollstreckung usw. hätten realisiert werden können. Ein ggf. durch das mangelhafte Forderungsmanagement eingetretener Schaden ist entsprechend den Ergebnissen zu beziffern.

Hinsichtlich der Überprüfung wurde mitgeteilt, dass eine Kontrolle der Sachverhalte durchgeführt wurde. Die Stadt hat diesbezüglich eine Zusammenstellung angefertigt, die sich auf die zum derzeitigen Stand noch offenen Altforderungen von 279.959,75 € bezieht. Hierbei wurde nicht berücksichtigt, dass bereits in den Jahren 2015 und 2017 Niederschlagungen in Höhe von zusammen 217.771,95 € durch die städtischen Gremien beschlossen wurden, die in der jetzt erstellten Liste nicht mehr berücksichtigt sind. Somit handelt es sich um eine Gesamtsumme an offenen Forderungen von 497.731,70 €, die bislang nur mangelhaft bearbeitet wurde. Keine Angaben sind in dieser Liste enthalten, ob tatsächlich in den nun niederzuschlagenden Altforderungen Fälle enthalten sind, die zwar zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund äußerer Umstände nicht mehr realisiert werden können, bei frühzeitiger Mahnung jedoch ein Ausgleich möglich gewesen wäre. Es ist dem Revisionsamt bewusst, dass sich eine solche Angabe nicht zweifelsfrei ermitteln lässt. Aufgrund der bisherigen Ermittlungen muss jedoch in sehr vielen Fällen festgestellt werden, dass Mahnungen und Beitreibungen stark verspätet erfolgt sind, Vollstreckungen nicht weitergeleitet wurden und auch sonst keine Maßnahmen zur Realisierung ergriffen wurden. Es wird hier tatsächlich der Anschein erweckt, als wären diese Fälle – aus welchen Gründen auch immer – unvollständig bearbeitet abgelegt worden. Somit kann in solchen Fällen nach Auffassung des Revisionsamtes nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um sogenannte nicht von der Stadt verschuldete Uneinbringlichkeiten handelt.

Die durch die Stadt zusammengestellten Zahlen wurden so erstellt, dass es den durch die Eigenschadenversicherung geltenden Versicherungsbedingungen entspricht. Dabei ist zu beachten, dass die Versicherung keine Schadensfälle erstattet, die älter als sechs Jahre sind, bei denen zum Zeitpunkt der Meldung bereits eine Insolvenz vorliegt sowie bei denen eine Verjährung noch nicht eingetreten ist. Der Wert der Forderungen, die unter diese Voraussetzungen fallen, wird durch die Stadt mit 251.258,53 € beziffert. Unter Einbeziehung der zunächst nicht mehr berücksichtigten Niederschlagungen wäre hier eine Summe von 469.030,48 € zu benennen. Wie hoch der Anteil an dieser Gesamtsumme ist, bei dem es sich um einen tatsächlichen dauerhaften Forderungsausfall handelt, wird seitens der Stadt nicht genannt.

Allein durch die bereits genehmigten Niederschlagungen liegt der Ausfall der Altforderungen bereits bei 43,8 %. Da in dem nun ergänzend festgestellten Wert weitere Forderungen enthalten sind, deren Ausgleich nicht mehr realisiert werden kann, muss mit einem Ausfall von weit mehr als 50 % bezogen auf diese Altfällen gerechnet werden. Dies wird auch durch die bereits in 2018 gebuchten Niederschlagungen in Höhe von 54.409,53 € bekräftigt. Unter Berücksichtigung dieser Niederschlagungen liegt der Forderungsausfall bezogen auf die Altfälle bereits bei 54,7 %.

Ein Forderungsausfall, wie er gemäß dem vorstehend geschilderten Sachverhalt entstanden ist, belastet die Liquidität der Stadt in einem erheblichen Umfang, zumal die Zahlkraft der Stadt nur gestützt durch Kassenkredite aufrecht erhalten werden kann. Darüber hinaus hat die Stadt in den Jahren 2009 bis einschließlich 2015 negative Ergebnisse erzielt, die durch die Forderungsausfälle ebenfalls belastet werden.

Im Rahmen der Prüfung der Altforderungen wurde durch die Kasse zwischenzeitlich das Mahn- und Beitreibungsverfahren für die Fälle wieder aufgenommen, bei denen noch keine Verjährung eingetreten ist. Wie viele dieser Altforderungen dann letztendlich noch realisiert werden können, wird die Zukunft zeigen.

Insoweit wird auch an dieser Stelle nochmals auf die hieraus resultierende Testatseinschränkung sowie die Verpflichtung zur Erstellung einer verbindlichen Arbeitsanweisung verwiesen.

Aufgrund der durchgeführten Forderungsbewertung hat die Stadt Bad König im geprüften Haushaltsjahr die Möglichkeiten des § 30 Abs. 1 GemHVO genutzt und Forderungen in Höhe von 11.004,55 € gestundet. Hierzu wurde eine Stundungsliste aus dem Finanzbuchhaltungsprogramm generiert und vorgelegt. Die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen und Beschlüsse konnten zur Prüfung weitestgehend vorgelegt werden.

Zukünftig ist weiterhin darauf zu achten, dass die Entscheidungen einschließlich deren Grundlagen vollständig zur Prüfung vorgelegt werden.

Weiterhin hat die Stadt die Vorgaben des § 30 Abs. 3 GemHVO genutzt und Forderungen in Höhe von insgesamt 500,00 € erlassen. Die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen und Beschlüsse konnten zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Möglichkeit Niederschlagungen durchzuführen, hat die Stadt im geprüften Haushaltsjahr weiterhin nicht genutzt. Somit werden in der Bilanz weiterhin alle nicht werthaltigen Forderungen in voller Höhe ausgewiesen und analog hierzu die entsprechenden Einzelwertberichtigungen.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1.2 „Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen" dieses Berichts hinsichtlich der Einschränkungen aufgrund des als mangelhaft einzustufenden Forderungsmanagements wird hingewiesen.

Einzelfälle wurden für alle Forderungspositionen stichprobenweise geprüft.

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes aufgrund der nachgewiesenen, jedoch nicht vollständigen Forderungsbewertung, ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	2.443.733,46 €	100,00
./. Einzelwertberichtigung	230.423,07 €	9,43
Saldo lt. Vermögensrechnung	**2.213.310,39 €**	**90,57**

Wie bereits unter Ziffer 2.1.2 dieses Berichts ausgeführt, wurden nicht für alle Altforderungen Wertberichtigungen im Jahresabschluss nachgewiesen. Aufgrund der stichprobenweisen Überprüfung wurden durch das Revisionsamt fehlende Wertberichtigungen in Höhe von mindestens 146.187,39 € festgestellt.

Unter Berücksichtigung der o. g. zusätzlich ermittelten Einzelwertberichtigungen, die im Jahresabschluss 2013 nicht erfasst wurden, ergäbe sich die nachfolgende Werthaltigkeit des Forderungsbestandes zum 31.12.2013:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	2.443.733,46 €	100,00
./. Einzelwertberichtigung	376.610,46 €	15,41
Saldo lt. Vermögensrechnung	**2.067.123,00 €**	**84,59**

Eine Aufteilung der nicht nachgewiesenen Wertberichtigungen auf die einzelnen Positionen der Vermögensrechnung für die jeweiligen Forderungsbereiche wird auch anlässlich dieses Abschlusses nicht vorgenommen, da dies den zeitlichen Rahmen der Prüfung bei weitem überschreiten würde. Hier sich nach Chaos an d

Die entsprechenden Nachermittlungen und Zuordnungen für die folgenden Jahresabschlüsse sind durch die Verwaltung durchzuführen, die Dokumentation zur Wertermittlung zu erstellen und im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussprüfungen dem Revisionsamt vorzulegen.

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Der Betrag ergibt sich überwiegend aus Forderungen gegenüber unterschiedlichen Zuwendungsgebern aufgrund von Zuweisungen zu verschiedenen Investitionsmaßnahmen. Bei dieser Position wurden keine Einzel- oder Pauschalwertberichtigen durchgeführt.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte, soweit es sich um die Höhe der nominalen Forderungswerte handelt. Zu bemängeln ist hier lediglich – wie bereits mehrfach erläutert – die nicht korrekt durchgeführte Wertberichtigung der Forderungen sowie das mangelhafte Forderungsmanagement.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen

Die Forderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Bereichen Gewerbesteuer, Grundsteuer sowie der Jahresabrechnung 2013 für Wasser- und Abwassergebühren. Aufgrund des Vorsichtsprinzips wurden im Berichtsjahr auf den Forderungsbestand Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes aufgrund der nachgewiesenen, jedoch nicht vollständigen Forderungsbewertung, ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	1.312.420,45 €	100,00
./. Einzelwertberichtigung	183.298,03 €	13,97
Saldo lt. Vermögensrechnung	**1.129.122,42 €**	**86,03**

Auf die insbesondere bei dieser Position der Vermögensrechnung nicht korrekt dargestellten Einzelwertberichtigungen wird nochmals hingewiesen, da hier aufgrund der Erkenntnisse aus den Vorjahren der Forderungsausfall prozentual am höchsten ausfällt. Nach vorsichtigen Schätzungen unter Berücksichtigung der im Prüfungsverlauf festgestellten fehlenden Wertberichtigungen dürfte der Forderungsausfall tatsächlich hier bei einem Wert zwischen 20 und 25 % liegen.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte, soweit es sich um die Höhe der nominalen Forderungswerte handelt. Zu bemängeln ist hier lediglich – wie bereits mehrfach erläutert – die nicht korrekt durchgeführte Wertberichtigung der Forderungen sowie das mangelhafte Forderungsmanagement.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Hier werden durch die Stadt alle Forderungen ausgewiesen, die sich im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsbetriebs ergeben. Aufgrund des Vorsichtsprinzips wurden auf den Forderungsbestand Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes aufgrund der nachgewiesenen, jedoch nicht vollständigen Forderungsbewertung, ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	278.134,55 €	100,00
./. Einzelwertberichtigung	42.676,45 €	15,34
Saldo lt. Vermögensrechnung	235.458,10 €	84,66

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte, soweit es sich um die Höhe der nominalen Forderungswerte handelt. Zu bemängeln ist hier lediglich – wie bereits mehrfach erläutert – die nicht korrekt durchgeführte Wertberichtigung der Forderungen sowie das mangelhafte Forderungsmanagement.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Die Forderungen betreffen überwiegend Mieten und Zinsen gegenüber der Kurgesellschaft Bad König GmbH. Wertberichtigungen wurden bei dieser Bilanzposition korrekterweise nicht vorgenommen.

Eine Saldenabstimmung mit der Kurgesellschaft ist anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses nicht erfolgt.

Zukünftig ist für die Jahresabschussprüfungen der Kurgesellschaft die Saldenabstimmung zu beauftragen und die dort festgestellten Werte mit den Werten in der Buchhaltung der Stadt zwingend zeitnah abzustimmen. Dies wird nach Angabe der Stadt ab dem Abschluss 2015 erfolgen, damit die Werte für die Erstellung des Gesamtabschlusses vorliegen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Der Bestand zum Bilanzstichtag enthält als wesentliche Positionen die Forderungen aus Mahngebühren, Säumniszuschlägen sowie Verzinsung von Steuerforderungen. Aufgrund des Vorsichtsprinzips wurden auf den Forderungsbestand Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes aufgrund der nachgewiesenen, jedoch nicht vollständigen Forderungsbewertung, ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	163.435,58 €	100,00
./. Einzelwertberichtigung	4.448,59 €	2,72
Saldo lt. Vermögensrechnung	**158.986,99 €**	**97,28**

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte, soweit es sich um die Höhe der nominalen Forderungswerte handelt. Zu bemängeln ist hier lediglich – wie bereits mehrfach erläutert – die nicht korrekt durchgeführte Wertberichtigung der Forderungen sowie das mangelhafte Forderungsmanagement.

2.4 Flüssige Mittel

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Flüssige Mittel	**1.066.352,37 €**	**1.847.009,21 €**	**-780.656,84 €**

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

Kontenbezeichnung	31.12.2013 €	01.01.2013 €
Barkasse	4.877,50	2.857,01
Girokonten	1.045.368,80	1.828.131,46
Sparbücher und Kautionen	1.680,51	1.678,24
Voba Nachlasspflege	14.165,56	14.082,50
Wechselgeld Kindergarten	260,00	260,00
Summe	**1.066.352,37**	**1.847.009,21**

Es ergibt sich unter Berücksichtigung der bestehenden Kassenkredite eine Netto-Liquidität (Flüssige Mittel abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) in Höhe von - 7.433.647,63 €.

Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt mit dem Bestand der Finanzrechnung zum Jahresabschlussstichtag überein.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**130.823,82 €**	**143.246,13 €**	**-12.422,31 €**

Bei den einzeln ausgewiesenen Positionen handelt es sich um die Ansparraten zu Investitionsdarlehn (83,6 T€), ein Disagio (22,5 T€) und die Abgrenzung der Beamtengehälter (24,7 T€) dar.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag besteht bei der Erstellung der Schlussbilanz nicht. Die Stadt Bad König verfügt zum Bilanzstichtag über Eigenkapital.

Passiva

1 Eigenkapital

Die Entwicklung des gesamten Eigenkapitals ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Netto-Position	**11.743.305,68 €**	**11.743.305,68 €**	**0,00 €**
Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
Ergebnisverwendung	**-8.696.562,59 €**	**-7.132.385,08 €**	**-1.564.177,51 €**
Ergebnisvortrag	-7.132.385,08 €	-6.450.541,14 €	-681.843,94 €
davon: Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	*-5.878.379,35 €*	*-5.190.839,96 €*	*-687.539,39 €*
davon: Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	*-1.254.005,73 €*	*-1.259.701,18 €*	*5.695,45 €*
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.564.177,51 €	-681.843,94 €	-882.333,57 €
davon: Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	*-1.489.241,96 €*	*-687.539,39 €*	*-801.702,57 €*
davon: Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	*-74.935,55 €*	*5.695,45 €*	*-80.631,00 €*
Summe Eigenkapital:	**3.046.743,09 €**	**4.610.920,60 €**	**-1.564.177,51 €**

1.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Netto-Position	**11.743.305,68 €**	**11.743.305,68 €**	**0,00 €**

Veränderungen an der Nettoposition wurden im geprüften Abschluss nicht vorgenommen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

1.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Ergebnisvortrag	-7.132.385,08 €	-6.450.541,14 €	-681.843,94 €
davon: ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	*-5.878.379,35 €*	*-5.190.839,96 €*	*-687.539,39 €*
davon: außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	*-1.254.005,73 €*	*-1.259.701,18 €*	*5.695,45 €*
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.564.177,51 €	-681.843,94 €	-882.333,57 €
davon: ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	*-1.489.241,96 €*	*-687.539,39 €*	*-801.702,57 €*
davon: außerordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	*-74.935,55 €*	*5.695,45 €*	*-80.631,00 €*
Summe Ergebnisverwendung	**-8.696.562,59 €**	**-7.132.385,08 €**	**-1.564.177,51 €**

1.3.1 Ergebnisvortrag

1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Die Stadt Bad König hat nach erfolgtem Abschluss der Haushaltsjahre bis einschließlich 2012 hier die entsprechenden Werte des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgewiesen.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2013 €
Ordentliches Ergebnis der Vorjahre (kumuliert)	- 5.190.839,96
Ordentliches Ergebnis 2012 (Fehlbetrag)	- 687.539,39
Gesamtergebnis Vorjahre	**- 5.878.379,35**

Hierbei handelte es sich um den bestehenden Gesamtfehlbetrag aus Vorjahren, der gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO unverzüglich durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden soll.

1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Die Stadt Bad König hat nach erfolgtem Abschluss der Haushaltsjahre 2009 bis 2011 hier die entsprechenden Werte des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgewiesen.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2013
Bezeichnung	**€**
Außerordentliches Ergebnis aus Vorjahren (saldiert)	- 1.259.701,18
Außerordentliches Ergebnis 2012 (Überschuss)	5.695,45
Gesamtergebnis Vorjahre	**- 1.254.005,73**

Der in den Vorjahren im außerordentlichen Ergebnis entstandene saldierte Fehlbetrag soll gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Im Übrigen sind die verbleibenden Fehlbeträge jeweils auf neue Rechnung vorzutragen.

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Hierbei handelt es sich um den für das Haushaltsjahr 2013 ermittelten Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung der laufenden Verwaltung.

Dieser kann – sofern vorhanden – gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO durch eine aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden. Eine entsprechende Rücklage steht der Stadt Bad König jedoch nicht zur Verfügung.

Ist ein Ausgleich des Fehlbetrages nicht möglich, kann er aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses teilweise ausgeglichen werden, soweit diese nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Da das Haushaltsjahr 2009 mit einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis abschlossen hat, sind die Überschüsse im außerordentlichen Ergebnis zunächst auch nur für den Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses zu verwenden, so dass aus diesem Bereich auch keine Ausgleichsmittel zur Verfügung stehen.

Im Übrigen ist der Fehlbetrag in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Im außerordentlichen Ergebnis werden Aufwendungen und Erträge nachgewiesen, die sich durch Gewinne oder Verluste bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und der Finanzanlagen, außerplanmäßigen Abschreibungen sowie periodenfremde Aufwendungen und Erträge ergeben haben. Beim außerordentlichen Ergebnis wird ein Fehlbetrag ausgewiesen. Dieser resultiert insbesondere aus den Verlusten, die sich durch die Kapitalaufstockung der Kurgesellschaft ergeben haben.

Der erzielte Fehlbetrag kann nicht mit Rücklagen oder Überschüssen der Vorjahre ausgeglichen werden, da die Stadt Bad König insgesamt seit Jahren defizitäre Abschlüsse erzielt. Der verbleibende Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und soll gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden.

2 Sonderposten

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	7.420.613,43 €	7.642.943,68 €	-222.330,25 €
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	945.056,73 €	987.429,27 €	-42.372,54 €
Investitionsbeiträge	2.838.065,35 €	3.017.208,12 €	-179.142,77 €
Summe Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	**11.203.735,51 €**	**11.647.581,07 €**	**-443.845,56 €**

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Hierbei handelt es sich um folgende Teilbereiche:

- Sonderposten aus Zuweisungen vom Land
- Sonderposten aus Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich
- Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen vom Land

Die überwiegende Bezuschussung erfolgte für Straßenbau, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Feuerwehr, Gebäude sowie sportliche und soziale Einrichtungen. Die Veränderungen durch die Zugänge sowie die entsprechende Auflösung bestehender Sonderposten wurden ordnungsgemäß nachgewiesen. Darüber hinaus musste die Stadt eine erhaltene Zuwendung anteilig zurückzahlen, die ebenfalls den Wert dieser Bilanzposition verändert hat.

2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Hierbei handelt es sich überwiegen um folgende Teilbereiche:

- Sonderposten aus Zuschüssen von privaten Unternehmen
- Sonderposten aus Zuschüssen von übrigen Bereichen

Eine Bezuschussung erfolgte überwiegend für Feuerwehr, Wirtschaftswege sowie sportliche, kulturelle und soziale Einrichtungen. Die Veränderungen durch die Zugänge sowie die entsprechende Auflösung bestehender Sonderposten wurden ordnungsgemäß nachgewiesen. Die Zugänge resultierten überwiegend aus Spenden von privaten Unternehmen sowie dem übrigen nicht-öffentlichen Bereich. Im Übrigen haben sich weitere Veränderungen aufgrund der regulären Auflösung der Sonderposten ergeben.

2.1.3 Investitionsbeiträge

Hierbei handelt es sich um Anliegerbeiträge und Erschließungsbeiträge für den Bereich Gemeindestraßen und Gehwege. Die Veränderungen durch Zugänge sowie die entsprechende Auflösung bestehender Sonderposten wurden ordnungsgemäß nachgewiesen. Die Veränderungen durch die Zugänge sowie die entsprechende Auflösung bestehender Sonderposten wurden ordnungsgemäß nachgewiesen. Die Zugänge resultiert aus Beiträgen für Wasserhausanschlüsse. Im Übrigen haben sich die Veränderungen aufgrund der regulären Auflösung der Sonderposten ergeben.

2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Sonderposten für den Gebührenausgleich	256.574,77 €	256.574,77 €	0,00 €

Hierbei handelt es sich um Überschüsse in dem Gebührenhaushalt für den Abwasserbereich.

Bei den bestehenden Überschüssen ist darauf zu achten, dass diese innerhalb eines 5-Jahreszeitraumes wieder in die Kalkulation einfließen müssen. In dem Haushaltsjahr, in dem ein Anteil des Sonderpostens in der Kalkulation berücksichtigt wird, ist eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens in der kalkulierten Höhe buchhalterisch nachzuweisen.

Eine Kontrolle und ggf. buchhalterische Anpassung ist bei Bedarf ab dem Abschluss 2014 durchzuführen.

3 Rückstellungen

Auf den gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO zu erstellenden Rückstellungsspiegel wird verwiesen.

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangs-bestand	Veränderung
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.974.230,24 €	4.882.158,25 €	92.071,99 €

Diese Position weist sowohl Verpflichtungen aus den Beamten-, als auch aus den Beschäftigtenverhältnissen aus. Sie setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle
- Verpflichtungen für unverfallbare Anwartschaften
- Verpflichtungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen
- Beihilfeverpflichtung gegen Versorgungsempfänger
- Beihilfeverpflichtung gegen Beamte und Arbeitnehmer

Zur Bewertung wurde ein testiertes Gutachten der Versorgungskasse Hessen herangezogen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangs-bestand	Veränderung
Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	294.060,22 €	0,00 €	294.060,22 €

Es handelt sich hierbei um Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage. Die ermittelten Rückstellungsbeträge sind in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 nach den in der Berechnungstabelle ausgewiesenen Werten in Anspruch zu nehmen.

Notwendige Korrekturen wurden in den Jahresabschluss übernommen. Prüfungsfeststellungen haben sich danach nicht mehr ergeben.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Sonstige Rückstellungen	**826.806,60 €**	**769.108,96 €**	**57.697,64 €**

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Rückstellungen für die HLG (Kostenerstattung Erschließungsmaßnahmen Magdeburger Straße), für Resturlaub, Überstunden sowie für Prüfungs- und Beratungskosten.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4 Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.786.608,52 €	8.384.433,41 €	402.175,11 €
davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	1.448.446,50 €	1.576.981,00 €	-128.534,50 €
davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	13.298,44 €	17.192,85 €	-3.894,41 €
davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*
Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	**10.248.353,46 €**	**9.978.607,26 €**	**269.746,20 €**

Die einzelnen Bestände sind durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2013 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2013
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.384.433,41 €
Zugänge aufgrund vorliegender Kreditgenehmigung	*791.000,00 €*
Tilgung 2013 (regulär)	*-388.824,89 €*
Zugang aus Umschuldung	*892.213,26 €*
Tilgung aus Umschuldung	*-892.213,26 €*
Veränderungen zur Bilanzposition im Haushaltsjahr 2013	402.175,11 €
Summe Bilanzposition	**8.786.608,52 €**

Im laufenden Jahr wurden insgesamt 3 bestehende Darlehn mit einer Gesamtsumme von 892.213,26 € umgeschuldet. Durch die Umschuldung hat sich der Schuldenstand der Stadt nicht verändert. Die Veränderungen resultieren ausschließlich aus der Neuaufnahme eines Darlehns sowie der regulären Tilgung.

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2013 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2013
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.576.981,00 €
Zugänge aufgrund vorliegender Kreditgenehmigung	*0,00 €*
Tilgung 2013	*-128.534,50 €*
Veränderungen zur Bilanzposition im Haushaltsjahr 2013	-128.534,50 €
Summe Bilanzposition	**1.448.446,50 €**

4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern

davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr

In dieser Position weist die Stadt Verbindlichkeiten für Zinsaufwendungen aus. Hierbei handelt es sich um Beträge, die zum 31.12.2013 angefallen waren, jedoch erst im Haushaltsjahr 2014 den Girokonten der Stadt belastet wurden.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	8.500.000,00 €	8.000.000,00 €	500.000,00 €

Laut der genehmigten Haushaltssatzung des Haushaltsjahres darf der Kassenkredithöchstbetrag zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen **10.500.000,00 €** betragen. Zum Ende des Haushaltsjahres betrug der aufgenommene Kassenkredit **8.500.000,00 €.**

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	17.593,90 €	3.750,00 €	13.843,90 €

Seitens der Stadt Bad König werden hier Kostenersatzleistungen für einen kirchlichen Kindergarten ausgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	355.368,59 €	401.212,57 €	-45.843,98 €

Die Stadt weist hier Verbindlichkeiten nach, die sich aufgrund des regulären Verwaltungsbetriebs ergeben.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	10.606,15 €	62.542,98 €	-51.936,83 €

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus der Endabrechnung der Verbandumlage mit dem Abwasserverband Bad König sowie um Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	112.451,80 €	284.891,99 €	-172.440,19 €

Der Betrag betrifft den Restbetrag zum Verlustausgleich 2013 sowie Erstattungen für laufende Verwaltungstätigkeiten. Bezüglich der jahresbezogenen Verbindlichkeiten aus der Verlustübernahme siehe Kommentierung unter Ziffer 4.1.3 dieses Berichts.

Eine Saldenabstimmung mit Kurgesellschaft ist anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses nicht erfolgt.

Zukünftig ist für die Jahresabschussprüfungen der Kurgesellschaft die Saldenabstimmung zu beauftragen und die dort festgestellten Werte mit den Werten in der Buchhaltung der Stadt zwingend zeitnah abzustimmen. Dies wird nach Angabe der Stadt ab dem Abschluss 2015 erfolgen, damit die Werte für die Erstellung des Gesamtabschlusses vorliegen.

Weitere Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen sowie Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 noch nicht vollständig dieser Bilanzposition zugeordnet. Sie werden vielmehr unter den übrigen Bilanzpositionen nachgewiesen. Ab den Folgejahren wird jedoch ein vollständiger Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeiten angestrebt. Derzeit erfolgt hier nur der Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber der Kurgesellschaft.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	Stand 31.12.2013	Anfangsbestand	Veränderung
Sonstige Verbindlichkeiten	**260.466,83 €**	**257.594,71 €**	**2.872,12 €**

Diese Position setzt sich im Wesentlichen aus kreditorischen Debitoren aus den Bereichen Grundbesitzabgaben, Wasser- und Abwassergebühren, durchlaufenden Posten sowie Aufwendungen aus Umsatzsteuer zusammen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Anfangs-bestand	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.312.644,82 €	1.256.707,91 €	55.936,91 €

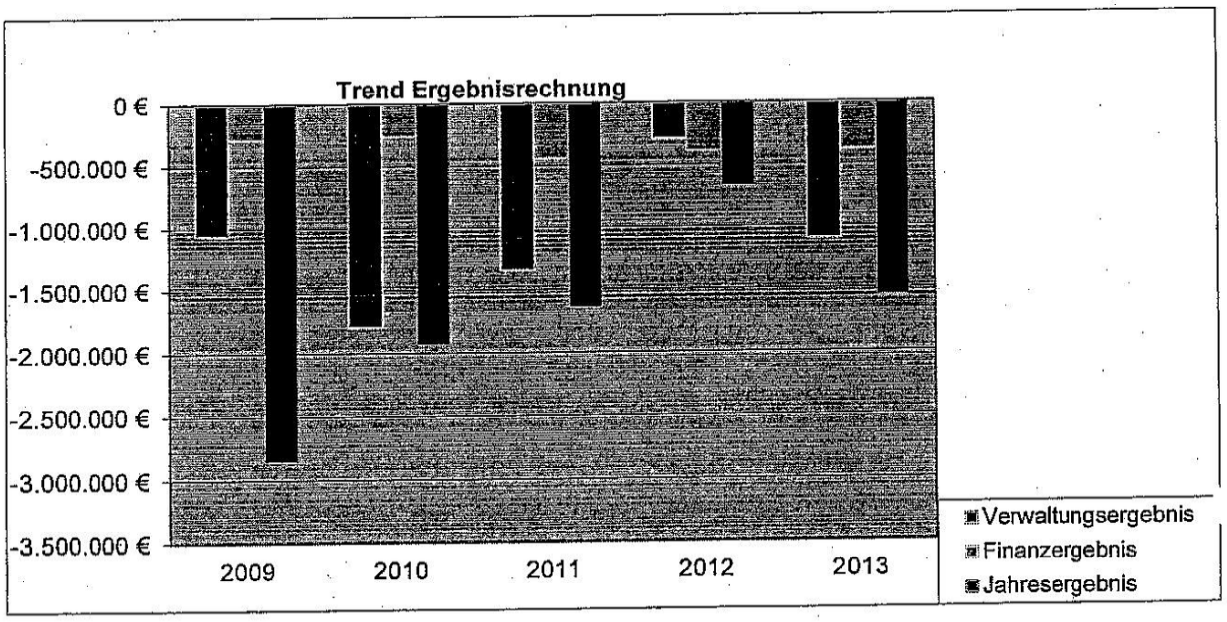
Die Bilanzposition besteht überwiegend aus der Abgrenzung von Grabnutzungsgebühren. Darüber hinaus werden noch Einzahlungen nachgewiesen, die erst im Folgejahr zu einem Ertrag führen und daher abzugrenzen sind.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

7 Ergebnisrechnung

Seit der Einführung der Doppik zeigt die Ergebnisrechnung der Stadt Bad König folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Bezeichnung	Jahr				
	2009	2010	2011	2012	2013
Summe der ordentlichen Erträge	13.442.718 €	12.807.066 €	13.318.880 €	15.378.607 €	15.248.350 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	-14.504.106 €	-14.599.742 €	-14.663.298 €	-15.674.481 €	-16.352.373 €
Verwaltungsergebnis	-1.061.388 €	-1.792.676 €	-1.344.418 €	-295.875 €	-1.104.024 €
Finanzergebnis	-284.229 €	-263.728 €	-444.402 €	-391.665 €	-385.218 €
Ordentliches Ergebnis	-1.345.617 €	-2.056.404 €	-1.788.820 €	-687.539 €	-1.489.242 €
Außerordentliches Ergebnis	-1.517.157 €	118.852 €	138.604 €	5.695 €	-74.936 €
Jahresergebnis	-2.862.774 €	-1.937.552 €	-1.650.215 €	-681.844 €	-1.564.178 €



Nachstehend werden nur die Positionen der Ergebnisrechnung erläutert, die nach Angaben der Verwaltung im geprüften Jahresabschluss belegt sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Ergebnispositionen nach dem KVKR und sind ggf. nicht mehr fortlaufend.

Vorbemerkung

Zum Beginn der Umstellung auf die Doppik wurde weitestgehend eine ordnungsgemäße Planung der Ergebnisrechnung seitens der Stadt Bad König durchgeführt. Jedoch haben sich im Laufe der Anwendungszeit der neuen Rechtsgrundlage zunehmend detailliertere Kommentierungen und Ergänzungen zur Anwendung des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens ergeben, die bereits anlässlich der Prüfung der ersten Jahresabschlüsse durch das Revisionsamt vollinhaltlich berücksichtigt wurden. Daraus resultieren an verschiedenen Positionen der Ergebnisrechnung Hinweise mit der Bitte um zukünftige Beachtung.

1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Privatrechtliche Leistungsentgelte	325.006,07 €	304.690,00 €	329.685,44 €	-24.995,44 €

Hier erfasst die Stadt u. a. die Erlöse aus Holzverkauf, Miet- und Pachterträge sowie sonstige Erlöse.

Auf die Feststellungen aus dem Vorjahr wird hier nochmals hingewiesen, da aufgrund der späten Vorlage der Jahresabschlüsse eine sukzessive Anpassung der Haushaltsplanung und Buchhaltung an die Kontenzuordnungen nach dem KVKR frühestens ab dem Haushaltsjahr 2016 erfolgen kann.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte. Es sollte jedoch generell für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.671.787,16 €	3.651.080,00 €	3.558.047,94 €	93.032,06 €

Hier weist die Stadt u. a. Erträge auf öffentlich-rechtlichen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Kindergartenbetreuung, Wassergebühren, Kanalbenutzungsgebühren sowie Abfallgebühren aus.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte. Es sollte jedoch generell für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	250.403,48 €	283.985,00 €	266.866,97 €	17.118,03 €

Hier werden Kostenerstattungen von verschiedenen Kostenträgern nachgewiesen, für die die Stadt in Vorlage getreten ist.

Auf die Feststellungen aus dem Vorjahr wird hier nochmals hingewiesen, da aufgrund der späten Vorlage der Jahresabschlüsse eine sukzessive Anpassung der Haushaltsplanung und Buchhaltung an die Kontenzuordnungen nach dem KVKR frühestens ab dem Haushaltsjahr 2016 erfolgen kann.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte. Es sollte jedoch generell für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.194.141,07 €	6.089.800,00 €	6.487.562,03 €	-397.762,03 €

Hier werden u. a. die Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer sowie Kurtaxe nachgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

6 Erträge aus Transferleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus Transferleistungen	260.800,00 €	272.000,00 €	291.472,00 €	-19.472,00 €

Hier handelt es sich ausschließlich um die Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	**3.741.513,39 €**	**3.372.468,00 €**	**3.380.671,46 €**	**-8.203,46 €**

Hierbei handelt es sich u. a. um die Schlüsselzuweisungen sowie um Zuweisungen für konsumtive Zwecke.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitions-zuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitions-beiträgen	**574.469,65 €**	**245.882,00 €**	**568.477,70 €**	**-322.595,70 €**

Hier werden die als Sonderposten passivierten Beiträge und Zuwendungen für Investitionen ertragswirksam aufgelöst.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

9 Sonstige ordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Erträge	360.485,91 €	461.419,00 €	365.566,13 €	95.852,87 €

Die Stadt Bad König weist hier u. a. die Mietnebenkosten aus städtischen Wohnungen sowie die Konzessionsabgabe nach.

Es gab im geprüften Jahr keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	15.378.606,73 €	14.681.324,00 €	15.248.349,67 €	-567.025,67 €

11 Personalaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Personalaufwendungen	-2.896.179,22 €	-3.140.770,00 €	-3.007.511,94 €	-133.258,06 €

Gemäß § 7 der Haushaltssatzung bilden die Personal- und Versorgungsaufwendungen ein eigenes Budget. Damit sind die zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb dieses Budgets gegenseitig deckungsfähig. Zusätzliche oder nicht veranschlagte Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen.

Bei einem fortgeschriebenen Haushaltsansatz von 3.799.134,00 € für Personal- und Versorgungsaufwendungen (ohne finanzunwirksame Abschlussbuchungen) und einer Gesamtsumme von 3.570.532,02 € zahlungswirksamen Aufwendungen sind in diesem Bereich keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen entstanden.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte. Es sollte jedoch generell für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

12 Versorgungsaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Versorgungsaufwendungen	-562.264,53 €	-619.322,00 €	-699.345,22 €	80.023,22 €

Bezüglich des Nachweises von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wird auf die Ausführungen für das Gesamtbudget der Personal- und Versorgungsaufwendungen bei Position 11 der Ergebnisrechnung „Personalaufwendungen" verwiesen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.230.279,54 €	-2.519.531,00 €	-2.319.954,99 €	-199.576,01 €

Auf die Feststellungen aus dem Vorjahr wird hier nochmals hingewiesen, da aufgrund der späten Vorlage der Jahresabschlüsse eine sukzessive Anpassung der Haushaltsplanung und Buchhaltung an die Kontenzuordnungen nach dem KVKR frühestens ab dem Haushaltsjahr 2016 erfolgen kann.

Insgesamt bleibt es dabei, dass diese Position der Ergebnisrechnung für die zukünftige Haushaltsplanung zu überprüfen und die Kontenzuordnung in Übereinstimmung mit dem KVKR zu optimieren ist.

Notwendige Korrekturen wurden in den Jahresabschluss übernommen. Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Es sollte jedoch für die Zukunft generell eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

14 Abschreibungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Abschreibungen	-1.077.774,69 €	-723.885,00 €	-1.072.408,57 €	348.523,57 €

Die Stadt Bad König weist hier die Abschreibungen auf Sachanlagewerte sowie den Aufwand für die Abschreibung auf Forderungen (Einzelwertberichtigungen) aus.

Im Prüfungsverlauf wurde – wie im Vorjahr – festgestellt, dass in diesem Bereich lediglich Haushaltsansätze für die regulären Abschreibungen vorgesehen sind. Keine Haushaltsansätze werden für Abschreibungen auf Forderungen sowie Einzel- und Pauschalwertberichtigungen gebildet. Damit kommt es regelmäßig auf eine entsprechend hohe Abweichung im Planvergleich. Errechnet man den Vergleich zwischen Planansatz und Ergebnis nur bezogen auf die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen ist auch in diesem Bereich der Planansatz um knapp 300.000,00 € zu niedrig gewählt. Dies mag auch daraus resultieren, dass die Jahresabschlüsse sehr spät erstellt wurden und dadurch die korrekten Zahlen für einen stimmigen Planansatz bei Erstellung des Haushalts noch nicht vorlagen.

Hier sollte deshalb zukünftig im Rahmen der Haushaltsplanung eine genauere Hochrechnung der benötigten Ansätze erfolgen.

Notwendige Korrekturen wurden in den Jahresabschluss übernommen.

15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	**-2.772.400,47 €**	**-2.820.121,00 €**	**-1.711.488,09 €**	**-1.108.632,91 €**

Die Stadt weist im geprüften Jahr erstmals die Umlagezahlungen an Zweckverbände nicht mehr unter dieser Position der Ergebnisrechnung aus, da es sich hier nicht um konsumtive Zuweisungen, sondern vielmehr um Umlagezahlungen handelt, die auf Basis der tatsächlichen Betriebskosten des Verbandes festgesetzt werden.

Im Übrigen wird auf die Feststellungen aus dem Vorjahr ergänzend hingewiesen, da aufgrund der späten Vorlage der Jahresabschlüsse eine vollständige Anpassung der Haushaltsplanung und Buchhaltung an die Kontenzuordnungen nach dem KVKR frühestens ab dem Haushaltsjahr 2016 erfolgen kann.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte. Es sollte jedoch generell für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

16 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	**-5.063.399,43 €**	**-5.353.070,00 €**	**-6.829.198,10 €**	**1.476.128,10 €**

Die Stadt Bad König weist unter dieser Position die Aufwendungen für die Kreis- und Schulumlage sowie die Gewerbesteuerumlage nach. Ebenso werden hier die Zuführungen zu der Rückstellung für Kreis- und Schulumlage ausgewiesen.

Die Ergebnisabweichung ergibt sich durch die ab dem Haushaltsjahr 2013 erfolgte Zuordnung der Umlagezahlungen an Zweckverbände zu dieser Position der Ergebnisrechnung.

Notwendige Korrekturen wurden in die Ergebnisrechnung übernommen. Es sollte jedoch generell für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

17 Transferaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Transferaufwendungen	-12.175,70 €	-4.050,00 €	-56.696,32 €	52.646,32 €

Die Stadt weist unter dieser Position u. a. Betriebskostenausgleiche an andere Kommunen nach, die für Kinder anfallen, die in den jeweiligen anderen Kommunen einen Kindergarten besuchen.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

18 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.060.007,78 €	-569.114,00 €	-655.770,18 €	86.656,18 €

Die Stadt Bad König weist hier die Aufwendungen für Grundsteuer für eigenen Grundbesitz, die Kfz-Steuer sowie die Verlustübernahme für die Kurgesellschaft nach.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

19 Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	-15.674.481,36 €	-15.749.863,00 €	-16.352.373,41 €	602.510,41 €

20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. 19)	-295.874,63 €	-1.068.539,00 €	-1.104.023,74 €	35.484,74 €

21 Finanzerträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Finanzerträge	67.902,49 €	33.750,00 €	37.759,16 €	-4.009,16 €

Die Stadt Bad König weist hier Zins- und Dividendenerträge nach.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-459.567,25 €	-521.470,00 €	-422.977,38 €	-98.492,62 €

Die Stadt weist an dieser Stelle alle Arten von Zinsaufwendungen für Kreditverbindlichkeiten aus.

Es gab keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

23 Finanzergebnis (Nr. 21 ./. 22)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Finanzergebnis (Nr. 21./.22)	-391.664,76 €	-487.720,00 €	-385.218,22 €	-102.501,78 €

24 Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	-687.539,39 €	-1.556.259,00 €	-1.489.241,96 €	-67.017,04 €

25 Außerordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Erträge	16.993,40 €	72.441,11 €	191.580,15 €	-119.139,04 €

Die Stadt Bad König hat anlässlich der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens einen Buchgewinn erzielt, der hier ordnungsgemäß ausgewiesen wird. Des Weiteren werden hier periodenfremde Erträge in erheblicher Höhe nachgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte. Es sollte jedoch generell für die Zukunft eine Überprüfung der Kontenzuordnungen nach dem KVKR sowie den dazu gehörigen Erläuterungen durchgeführt werden.

26 Außerordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Aufwendungen	-11.297,95 €	0,00 €	266.515,70 €	-266.515,70 €

Die Stadt Bad König weist hier Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen sowie periodenfremde Aufwendungen nach.

Im Wesentlichen resultiert der Verlust aus der Kapitalzuweisung an die Kurgesellschaft, die nicht zu einer Erhöhung des Bilanzwertes für das verbundene Unternehmen führte.

Sofern zukünftig bereits bei der Haushaltsplanung feststeht, dass für die Kurgesellschaft eine Kapitalerhöhung erforderlich wird, ist neben der Finanzierung der Kapitalerhöhung auch der entsprechende außerordentliche Verlust in die Planung aufzunehmen.

Es gab keine Beanstandungen an der Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Werte.

27 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)	5.695,45 €	72.441,11 €	-74.935,55 €	147.376,66 €

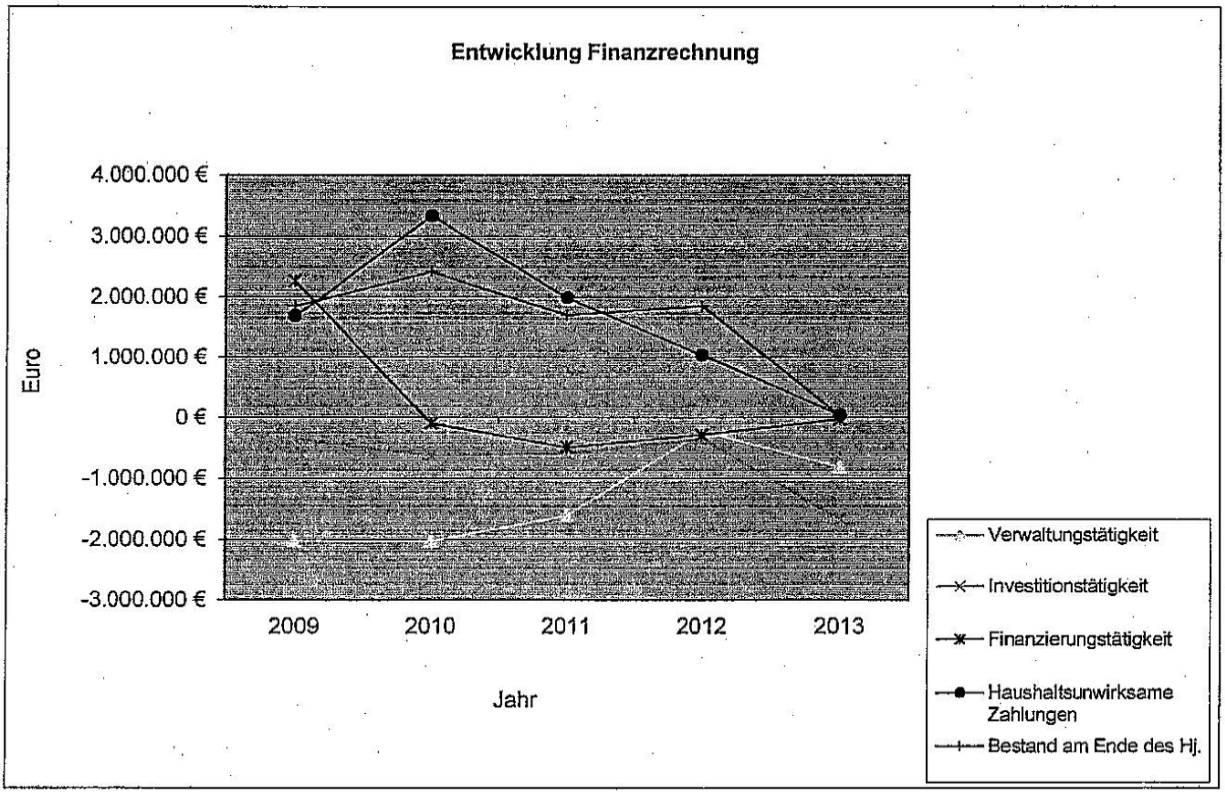
28 Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Jahresergebnis (Nr. 24 ./. Nr. 27)	-681.843,94 €	-1.483.817,89 €	-1.564.177,51 €	80.359,62 €

8 Finanzrechnung

Seit der Einführung der Doppik zeigt die Finanzrechnung der Stadt Bad König folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Entwicklung	Jahr				
	2009	2010	2011	2012	2013
Verwaltungstätigkeit	-2.021.993 €	-2.031.991 €	-1.605.315 €	-233.552 €	-811.216 €
Investitionstätigkeit	-357.074 €	-628.810 €	-597.107 €	-356.037 €	-1.669.541 €
Finanzierungstätigkeit	2.258.657 €	-102.714 €	-496.508 €	-290.789 €	-35.914 €
Haushaltsunwirksame Zahlungen	1.683.998 €	3.327.155 €	1.983.149 €	1.032.909 €	42.193 €
Bestand am Ende des Hj.	1.846.618 €	2.410.259 €	1.694.478 €	1.847.009 €	28.931 €



Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
	€	€	€	€
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus laufender **Verwaltungstätigkeit**	-233.552,04	-1.160.008,89	-1.213.235,92	-53.227,03
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus **Investitionstätigkeit**	-356.036,69	-1.044.684,93	-581.620,34	463.064,59
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus **Finanzierungstätigkeit**	-290.789,32	-165.419,00	273.697,89	439.116,89
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag aus **haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen**	1.032.909,18	0,00	740.501,53	740.501,53
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres	152.531,13	-2.370.112,82	-780.656,84	1.589.455,98
Finanzmittelbestand am **Anfang** des Haushaltsjahres	1.694.478,08	1.845.446,00	1.847.009,21	1.563,21
Finanzmittelbestand am **Ende** des Haushaltsjahres	1.847.009,21	-524.666,82	1.066.352,37	1.591.019,19

Das in der direkten Finanzrechnung nachgewiesene Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen wurde nachgewiesen und entspricht weitestgehend den zahlungswirksamen Vorgängen des Haushaltsjahres 2013.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht dem Finanzmittelbestand am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht der Position "Flüssige Mittel" der Vermögensrechnung.

Die Finanzrechnung steht weitestgehend im Einklang mit der Vermögens- und Ergebnisrechnung.

Unter Beachtung der tatsächlichen Nutzung der Finanzierungsmittel müsste der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit um 238.000,00 € höher und der Finanzmittelfehlbetrag aus Verwaltungstätigkeit um diesen Betrag niedriger sein. Diese Verschiebung ergibt sich aufgrund der nicht korrekten dargestellten Zahlung einer Kapitalerhöhung an die Kurgesellschaft, die nicht investiv nachgewiesen wurde. Die Finanzrechnung steht somit nicht vollständig im Einklang mit der Vermögens- und Ergebnisrechnung.

Für die Folgejahre, d. h. ab dem Abschluss 2014 sind die entsprechenden Kapitalerhöhungen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben abzubilden. Notwendige Korrekturen sind umgehend zur Vorbereitung der jeweiligen Jahresabschlussprüfungen vorzunehmen.

Die hier ausgewiesenen Werte des Planansatzes stimmen darüber hinaus bei den Endsummen nicht mit der Finanzrechnung aus dem Buchhaltungssystem überein, weil geplante Anfangsbestände aus den Vorjahren systembedingt kumuliert ausgewiesen werden und somit doppelt enthalten sind. Der Ausweis seitens des Revisionsamtes erfolgt ohne doppelte Aufsummierung.

9 Prüfungsvermerk des Revisionsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Revisionsamt dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Stadt Bad König zum 31.12.2013 den folgenden **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

"Bestätigungsvermerk des Revisionsamtes"

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt Bad König für das Haushaltsjahr 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats. Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Das Revisionsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bad König sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Revisionsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt:
Das Revisionsamt des Odenwaldkreises vertritt die Auffassung, dass bezüglich des Forderungsmanagements der Stadt Bad König erheblicher Anpassungsbedarf in den organisatorischen Abläufen besteht, der zwingend umzusetzen ist. Aus der bisherigen Arbeitsweise können sich in den folgenden Jahren zusätzliche erhebliche finanzielle Engpässe sowie ein erhöhter Kreditbedarf für die Aufrechterhaltung der Liquidität ergeben. Insoweit spiegelt die Bilanz in diesem Bereich ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags- und Finanzlage der Stadt wider. Auf die Ausführungen unter Tz. 2.1.2 des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 der Stadt Bad König wird insoweit hingewiesen.

"Nach der Beurteilung des Revisionsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der kommunalen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – jedoch unter der Einschränkung der obengenannten Forderungsmanagements - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad König. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild – mit Ausnahme des Forderungsmanagements - von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen dar."

Erbach, den 10.09.2018

Die Prüfer:
Herr Eidenmüller
Herr Kollmer
Frau Kräuter
Herr Scholl
Frau Weber

Revisionsamt des Odenwaldkreises

gez. Leisentritt

Leisentritt
- Leiter des Revisionsamtes -